



# **Satzung des Turnverein Eintracht Essen-Frohnhausen 1887**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Turnverein "Eintracht" Essen-Frohnhausen 1887. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 1526 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege und Forderung des Sports in seiner Gesamtheit und Vielseitigkeit sowie in allen seinen Zielen.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbsttätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977" zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und keine sonstigen geldlichen Zuwendungen aus Mittelndes Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 3 Begründung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person männlichen und weiblichen Geschlechts erwerben. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Verweigert der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so steht dem Antragstellenden die Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Ehren- und Schlichtungsausschuss zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten endgültig. Zur Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss aber schriftlich dem Verein mitgeteilt werden, Vorausgezahlte Beiträge (gleichgültig für welchen Zeitraum) werden nicht zurückgezahlt. Vereinseigene Sachen sind abzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand in den nachstehenden Fällen beschlossen werden:

- a) bei vereinschädigendem Verhalten
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen
- c) bei Beitragsrückständen nach § 5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung an den Ehren- und Schlichtungsausschuss zulässig. Bis zu seiner Entscheidung ruhen alle Rechte. Die Entscheidung des Ehren- und Schlichtungsausschusses ist endgültig.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Vereinsbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Der Sockelbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Abteilungsbeitrag wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und halbjährlich im Voraus zu entrichten und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 05.01. und für das 2. Halbjahr bis zum 05.07.

Sämtliche Beitragszahlungen sind für Neuaufnahmen ab dem 01.01.1991 nur noch im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln.

Bei einem Beitragsrückstand besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Sollte nach einmaliger Mahnung über die Beitragsrückstände zuzüglich einer Mahngebühr kein Ausgleich der Forderungen erfolgen, so wird die Zwangseinziehung der ausstehenden Beiträge eingeleitet und es kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

#### **§ 5.1 Sonderregelungen für Mitglieder der Tennisabteilung**

Jedes aktive Mitglied (ab dem 15. Lebensjahr) der Tennisabteilung hat zusätzlich zu seinem Vereinsbeitrag einen Beitrag zur Pflege der Platzanlage zu leisten.

Die Höhe des Beitrags wird vom Abteilungsvorstand Tennis jährlich festgelegt und in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Tennisabteilung beschlossen bzw. bestätigt. Beide Beträge werden in einer Summe am jeweiligem 1.4. des Kalenderjahres fällig und per Lastschrift eingezogen.

Beteiligt sich das Mitglied persönlich an den Instandhaltungsarbeiten der Platzanlage wird der Pflegeanteil unter Zugrundelegung der in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Tennisabteilung beschlossen Grundsätze erstattet.

## **§ 6 Jugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turnvereins Eintracht-Frohnhausen.

Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Ihre Geschäfte und Aufgaben regelt im Rahmen der Satzung des TVE sowie die vom Jugendausschuss beschlossene Ordnung.

Ihre Organe sind:

1. Jugendtag
2. geschäftsführender Jugendausschuss
3. erweiterter Jugendausschuss  
deren Zusammensetzung und Aufgaben sich aus der Jugendordnung ergeben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) Organe entsprechend Jugendordnung
- d) erweiterter Vorstand
- e) Ehren- und Schlichtungsausschuss

Alle im Verein gewählten Organe üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Zahlungen von Aufwandsentschädigungen insbesondere für die entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial-, und sonstige Bürokosten sind hiervon nicht betroffen.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Ihm obliegt besonders die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und sind stets beschlussfähig. Ergibt sich bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Alljährlich scheidet jedoch die Hälfte des Vorstandes aus und ist neu zu wählen, Der Vorstand bleibt jedoch stets so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand wirkt beratend bei der Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes mit.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Schriftführer
- c) dem Pressewart
- d) dem Sozialwart
- e) dem Vertreter des geschäftsführenden Jugendausschusses
- f) den Leitern für die vom Verein unterhaltenen Abteilungen

Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der unter b) - f) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den erweiterten Vorstand.

Diese gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

## **§ 10 Sportausschuss**

Ersatzlos gestrichen

## **§ 11 Ehren- und Schlichtungsausschuss**

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören, Zu den Obliegenheiten des Ehren- und Schlichtungsausschusses gehören:

- a) Entscheidung über die Berufung bei der Aufnahme eines Mitgliedes (§ 3, Abs. 1 der Satzung)
- b) Entscheidung über die Berufung im Ausschlussverfahren (§ 4, Abs. c der Satzung)
- c) Zuerkennung von Ehrungen

Vergehen gegen die sportliche Disziplin, nicht einwandfreies Benehmen sowie Streitigkeiten, soweit sie Vereinsinteressen erheblich berühren, unterliegen gleichfalls dem Ehren- und Schlichtungsausschuss zur Erledigung.

Den Vorladungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen haben, ist seitens der Mitglieder Folge zu leisten. Nach zweimaliger Ladung kann seitens des Ehren- und Schlichtungs- Ausschusses ohne Anhörung entschieden werden. Sämtliche Entscheidungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses sind endgültig.

Nachstehende Strafen können vom Ehren- und Schlichtungsausschuss verhängt und durch Aushang im Vereinsheim veröffentlicht werden:

- a) Verweise
- b) Sperrung der sportlichen Tätigkeit auf die Dauer bis zu einem Jahr
- c) Platzverbote

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden und Geschäftsordnung selbst. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Einladungen hierzu sind spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Termin der Jahreshauptversammlung ist rechtzeitig, mindestens 5 Wochen vorher durch Presse oder Aushang den Mitgliedern mitzuteilen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Berichterstattung des Jahres- und Kassenberichts
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes einschließlich der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können von der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Neben der Jahreshauptversammlung hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Der geschäftsführende Vorstand ist ferner verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### § 13 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, jedes Jahr scheidet jedoch ein Kassenprüfer aus.

Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen ferner unvermutete Prüfungen durchführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

### § 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die von der Hauptversammlung zu bestellenden zwei Liquidatoren haben die Liquidation durchzuführen, Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Restvermögen.  
Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

Essen, den                    2017

1. Vorsitzender  
G. Höhne

Geschäftsführer  
G. Lötte

Stellvertretender Vorsitzender  
W. Küppers

